

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Referenden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Referenden als Legitimierung europäischen Rechts und zur Förderung der europäischen Integration sind in Deutschland wieder in den Vordergrund der politischen Diskussion gerückt. Befürworter und Kritiker können auf Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) verweisen. Ein **Referendum** (gleichbedeutend mit Plebiszit, Volksabstimmung, Volksentscheid oder Volksbeschluss) ist die Entscheidung des Volkes über eine Sachfrage. Volk in diesem Sinne ist die wahlberechtigte Bevölkerung. Unter einem **europäischen Referendum** wird ein Referendum verstanden, das seine Rechtsgrundlage im Europarecht hat. Gegenwärtig fehlt es an einer solchen Rechtsgrundlage. **Nationale Europareferenden** werden daher allein auf Grundlage des Verfassungsrechts der Mitgliedstaaten durchgeführt. Sie können sich auf alle europarechtlichen Fragen beziehen, wie beispielsweise den Beitritt zur EU, die Einführung des Euro oder Vertragsänderungen.

In **Deutschland** gibt es **keine verfassungsrechtlichen Grundlagen** für Europareferenden. Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sieht zwar die Ausübung der Staatsgewalt vom Volke in „Abstimmungen“ vor. Aus der Gesamtkonzeption der deutschen Verfassung ergibt sich jedoch, dass unter Abstimmungen nicht Volksentscheide zu verstehen sind. In **21 der 27 Mitgliedstaaten** der EU hingegen sind Referenden in den Verfassungen vorgesehen; sie sind **unterschiedlich ausgestaltet** (siehe umseitige Tabelle). Die Verfassungen Belgiens, Maltas, der Niederlande, der Tschechischen Republik und Zyperns enthalten **keine rechtlichen Grundlagen** für die Durchführung von Europareferenden.

Die meisten Mitgliedstaaten haben bereits **Erfahrungen mit Europareferenden**. Über den **Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bzw. EU** haben Dänemark, Irland (jeweils 1972), Großbritannien (1975), Finnland, Österreich, Schweden (jeweils 1994), Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn (jeweils 2003) Referenden abgehalten. Dänemark (1986) und Irland (1987) haben zu Fragen des **Binnenmarktes** Referenden durchgeführt. In Frankreich, Irland (jeweils 1992) und Dänemark (1992 und 1993) wurden Referenden über den **Vertrag von Maastricht** durchgeführt. Über den **Vertrag von Amsterdam** wurde in Dänemark und Irland (jeweils 1998) abgestimmt. Im Jahr 2000 wurde in Dänemark und im Jahr 2003 in Schweden jeweils ein Referendum über den **Beitritt zur Euro-Zone** abgehalten. In Irland hat das Volk 2001 und 2002 über den **Vertrag von Nizza** entschieden. Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Spanien haben 2005 Referenden zum **EU-Verfassungsvertrag** durchgeführt. Im Juni 2008 hat das irische Volk in einem **Referendum** mit einer Mehrheit von 53,4 Prozent die Ratifizierung des **Vertrags von Lissabon** abgelehnt.

Quellen:

- Hölscheidt/Putz, Referenden in Europa, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2003, 737 ff.
- Auer, Referenden und europäische Öffentlichkeit, Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE) 2004, 580 ff.
- Maurer, Ratifikationsverfahren zum EU-Verfassungsvertrag, Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) 2005.
- Hofmann, in Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 20 Rn. 50.

Nr. 36/09 (23. April 2009)

Das Dokument gibt nicht notwendigerweise die Auffassung des Deutschen Bundestages oder seiner Verwaltung wieder und ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Verwertung bedarf der Zustimmung durch die Leitung der Abteilung W.

Übersicht über Referenden in den EU-Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	kein Referendum		Referendum				
	Grundsätzlich kein Referendum vorgesehen	Ausnahme: Referendum per Einzelfallgesetz	obligatorisch	bedingt obligatorisch	fakultativ	bindend	konsultativ
Belgien							
Bulgarien							
Dänemark							
Deutschland							
Estland							
Finnland							
Frankreich							
Griechenland							
Irland							
Italien							
Lettland							
Litauen							
Luxemburg							
Malta							
Niederlande							
Österreich							
Polen							
Portugal							
Rumänien							
Schweden							
Slowakische Republik							
Slowenien							
Spanien							
Tschechien							
Ungarn							
Vereinigtes Königreich							
Zypern							

Ein Referendum ist **obligatorisch**, wenn die Verfassung vorsieht, dass über die Frage zwingend ein Referendum abgehalten werden muss, sofern eine bestimmte Bedingung vorliegt. Muss eine weitere Bedingung erfüllt sein, z.B. eine fehlende Mehrheit im Parlament, ist das Referendum **bedingt obligatorisch**. **Fakultativ** bedeutet, dass die Entscheidung über die Durchführung eines Referendums politisch, aber nicht rechtlich bindend ist. Wird die Sachfrage abschließend bewertet, so handelt es sich um ein **bindendes** Referendum. Können Staatsorgane entscheiden, ob oder inwieweit das Abstimmungsergebnis weiter umgesetzt wird, liegt ein **konsultatives** Referendum vor.